

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Juni 2010

Nr. 2010/943

### **Alter: Langzeitpflege - Festlegung der Höchsttaxen 01.07. bis 31.12.2010**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1.) legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrags massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1504 vom 24. August 2009 wurden die Höchsttaxen für die Periode vom 01.01.2010 bis und mit 30.06.2010 festgelegt. Dies in der Meinung, dass die neue Pflegefinanzierung per 01.07.2010 eingeführt werde.

Erst im Dezember 2009 wurde den Kantonen eröffnet, dass die Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung auf den 01. Januar 2011 verschoben wurde. Die individuellen Taxverfügungen für die Alters- und Pflegeheime wurden aber nur für ein halbes Jahr erteilt. Diese müssen jetzt verlängert werden.

#### **2. Erwägungen**

Da für das zweite Semester 2010 gegenüber dem ersten Semester keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Taxfestsetzung ausgemacht werden können, werden die Taxen für das zweite Semester 2010 so belassen wie im ersten Semester. Die Taxverfügungen können somit bis am 31. Dezember 2010 verlängert werden, dabei gilt der RRB 2009/1504 vom 24. August 2009 als integrierender Bestandteil. Es werden keine individuellen Taxverfügungen ausgestellt.

Sollte ein Heim aufgrund finanzieller Engpässe die individuellen Taxen anpassen müssen, kann die Trägerschaft beim Amt für soziale Sicherheit ein entsprechendes Gesuch mit dem dazu gehörenden Budget einreichen. Die Taxen können aber nur im Rahmen der vom Regierungsrat am 24. August 2009 beschlossenen Höchsttaxen angepasst werden.

Für die Taxfestlegung 2011 reichte die Gemeinschaft der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (GSA) eine Eingabe ein. Noch vor den Sommerferien sollen Tarifverhandlungen unter dem Aspekt der Neuordnung der Pflegefinanzierung aufgenommen werden. Die Höchsttaxen 2011 werden deshalb mit einem separaten Regierungsratsbeschluss geregelt.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und RRB 2009/1504 vom 24. August 2009

2

3.1 Generelle Höchst-Pensionstaxe für das zweite Halbjahr bis und mit 31.12.2010

Der generell gültige Höchstwert für die Pensionstaxe wird wie folgt festgelegt:

Die <b>Grundtaxe 01.07. - 31.12.2010</b> für EL-Bezüger höchstens	Fr.	103.00
Die <b>Grundtaxe 01.07. - 31.12.2010</b> für Selbstzahler höchstens	Fr.	123.00
Die <b>Investitionskostenpauschale 01.07. - 31.12.2010</b>	Fr.	15.00

Zusammengezählt darf die Summe Fr. 118.00 respektive Fr. 138.00 nicht übersteigen.

Für ausserkantonale Pensionäre und Pensionärinnen ist zwingend ein Zuschlag (als Abgeltung der Infrastruktur) von Fr. 15.00 bis Fr. 30.00 pro Tag in Rechnung zu stellen.

### 3.2 Höchstpflegetaxe respektive Taxpunktwert

Der den Pflegestufen zugrunde gelegte Taxpunktwert beträgt 52.01. Die Höchst-Pflegetaxe wird gemäss Tabelle im Anhang I für 01.07. – 31.12.2010 festgelegt.

### 3.3 Betreuungstaxe zweites Halbjahr 2010

Für die Betreuungstaxe ist ein Rahmen von Fr. 4.00 bis höchstens Fr. 162.00 vorgesehen.

### 3.4 Jahresrechnung 2009

Die Jahresrechnung 2009 ist bis am 31. Juli 2010 einzureichen. Der Jahresrechnung 2009 sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 633 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen.

Die Alters- und Pflegeheime legen der zuständigen Geschäftsstelle von santésuisse in geeigneter Form die Kosten- und Leistungsrechnung vor. Das Amt für soziale Sicherheit erhebt die dafür notwendigen Daten.

### 3.5 Qualitätsbericht

Der Qualitätsbericht ist jeweils per Ende Jahr auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

### 3.6 Kontrolle der Pflegeaufwandgruppe

Gemäss Vertrag santésuisse/GSA von 2007 haben Krankenversicherer unabhängig von der Überprüfung durch das paritätische Audit-Team die Möglichkeit, Pflegestufen in den Heimen zu überprüfen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage, RYS, HET  
ASO, Sozialhilfe und Asyl

Amt für Gemeinden

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (70); Versand durch ASO

Solothurner Spitäler AG soH, Direktion, Frau Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn (7)

Fachkommission Alter (12); Versand durch ASO

Spitalabteilung GESA

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Mürgelistr. 22,  
4528 Zuchwil

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7